

MONTAGE

Ausgabe 2 · 2016

aktuell

Montage Deutschland, Littenstraße 10, 10179 Berlin, Tel.: 030-30 88 230,
Fax: 030-30 88 23 42, www.montagedeutschland.de, info@montagedeutschland.de



Bundesarbeitsgericht erklärt die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen zur SOKA-Bau für unwirksam

„Paukenschlag“ aus Erfurt



Montage
Deutschland

Bundesarbeitsgericht erklärt die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen zur SOKA-Bau für unwirksam

„Paukenschlag“ aus Erfurt



Bild: web-dome.de / Fotolia

Ende September 2016 hat das Bundesarbeitsgericht in Erfurt die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen zur SOKA-Bau aus den Jahren 2008, 2010 und 2014 für unwirksam erklärt.

Für alle Beteiligten völlig überraschend hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in zwei Entscheidungen vom 21. September 2016 die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen (AVE) der Verfahrenstarifverträge für die Sozialkasse Bau (SOKA-Bau) aus den Jahren 2008, 2010 und 2014 für unwirksam erklärt und damit auch ein für viele Montagebetriebe seit Jahren bestehendes und kostenträchtiges Ärgernis in Freude verwandelt.

Nach diesen Beschlüssen waren Unternehmen, die keine Mitglieder der Tarifverbände der Bauwirtschaft waren, über die AVE nicht zur Abgabe von Beiträgen an die SOKA-Bau verpflichtet. Dafür, dass das BAG unter einem starken politischen Druck der Bauverbände und des Bundesarbeitsministeriums stand, ist dies eine bemerkenswerte Entscheidung.

Was heißt das für tischlernahe Montagebetriebe?

1. Für alle, die bisher keine Berührung mit der „Sozial“-Kasse hatten, hat sich die Situation noch weiter entspannt, zukünftig von der SOKA-Bau in Anspruch genommen zu werden. Sind Sie von der SOKA-Bau in der Vergangenheit aufgrund ihrer Innungsmitgliedschaft unbehelligt

geblieben, bestanden ohnehin keine Ansprüche der SOKA-Bau.

2. Hat die SOKA-Bau Sie erfasst, ist aber eine Zahlung noch nicht erfolgt, ist dringend anzuraten, keine Zahlungen zu leisten und das weitere Geschehen abzuwarten. Wie bereits in der Vergangenheit, können Mitgliedsbetriebe von Montage Deutschland auf unsere Unterstützung vertrauen.

3. Sollten Sie unter dem Druck einer Klage „freiwillig“ Beiträge gezahlt haben, beispielsweise nach Mahnbeseid und Saldierung, sollten diese

Zahlungen wegen ungerechtfertigter Bereicherung der SOKA-Bau zurückgefordert werden.

4. Haben Sie nach einem verlorenen Prozess bezahlt, ist der Weg einer Rückforderung etwas steiniger: Leider hat das BAG schon in den Beschlüssen darauf hingewiesen, dass Beiträge, die aufgrund von rechtskräftigen Urteilen gezahlt worden sind, nicht im Wege der sogenannten Restitutionsklage zurückgefordert werden können. Da viele „gebeutelte“ Unternehmen diesen Weg dennoch beschreiten wollen, sollte dies im Einzelfall – insbesondere bei hohen Zahlungen – trotzdem versucht werden, da dies nur ein Hinweis des BAG war, aber keine bindende Entscheidung. Die Erfolgchancen sind derzeit leider noch nicht konkret abzusehen.

Welche Zeiträume sind von der Unwirksamkeit betroffen?

Nach den beiden Beschlüssen des BAG betreffen die Zeiten der Unwirk-

samkeit (zunächst) die Zeiträume Oktober 2007 bis Dezember 2011 und Januar 2014 bis Dezember 2014.

Die Unwirksamkeit der AVE 2012 und 2013 werden erst im Dezember 2016 verhandelt und entschieden und sind damit noch nicht für unwirksam erklärt worden. Angesichts der „schöngerechneten“ Voraussetzungen durch die Bauwirtschaft ist eine festzustellende Unwirksamkeit aber sehr wahrscheinlich, da der Ablauf derselbe gewesen sein dürfte, wie bei den für unwirksam erklärten Allgemeinverbindlichkeitserklärungen.

Für die Zeit ab 2015 und in Zukunft?

Die oben genannten Entscheidungen betreffen die Rechtslage vor 2015 und fußen darauf, dass das Bundesarbeitsministerium fälschlicherweise unterstellt hat, dass mehr als 50 Prozent der in der Branche arbeitenden Arbeitnehmer vom Verfahrenstarifvertrag Bau erfasst waren. Diese gesetzliche Regelung wurde mit dem

Tarifvertragsgesetz 2015 – sehr SOKA-Bau freundlich – allerdings geändert und die 50 Prozent-Quote durch den Begriff des „öffentlichen Interesses“ ersetzt.

Wie diese weiteren Faktoren wie Lohndumping oder das Aushöhlen von Tarifverträgen zu werten ist, wird die Entscheidung zur AVE 2015 zeigen, die derzeit beim LAG Berlin-Brandenburg anhängig ist. Ob die gesetzliche Neuregelung der AVE hält oder auch das Schicksal der bisherigen AVE-Entscheidungen teilt, ist also völlig offen und wird noch einige Zeit der Unsicherheit in Anspruch nehmen. ■

Info: Heinz-Josef Kemmerling, Fachverband Tischler NRW, Telefon: 02 31-91 20 10 12, kemmerling@tischler.nrw

Tabellenwerk zur Fensterbefestigung

Fenster richtig befestigen

Die Befestigung von Fenstern im Baukörper rückt zusehends in den Fokus. Dies liegt nicht zuletzt an der sich rasch entwickelnden Bautechnik. So sind heute hochwärmedämmende Ziegel mit reduzierter Festigkeit keine Seltenheit mehr. Zudem gewinnen Wärmedämmung und immer höhere Fenstergewichte an Bedeutung. Die Fensterbefestigung allein auf Grundlage von Erfahrungen vorzunehmen, ist heutzutage eine fast unlösbare Aufgabe geworden. Vor diesem Hintergrund wird der Druck in der Branche immer größer, Befestigungen nachzuweisen.

Befestigungsmittel abstimmen

Die Fachschrift „Fenster richtig befestigen“ beruht im Wesentlichen auf baustatisch nachgewiesenen Fensterbefestigungen als Regelfall. Fenstermonteuren ermöglicht sie, schnell und pragmatisch das Befestigungsmittel auf die Wand und die zu erwartenden Lasten abzustimmen. Anders als im aktuellen Leitfaden zur Monta-



ge bzw. der textgleichen Technischen Richtlinie Nr. 20 (TR 20), auf dessen Lastmodellen das Tabellenwerk fußt, wird nicht hinsichtlich Standardfall

und Sonderfällen unterschieden. So werden durch das Tabellenwerk die grundlegenden Fälle in der Fensterbefestigung abgedeckt. Dies schließt die Lage des Fensters sowohl im als auch vor dem Mauerwerk ein. Neben der Dübel- bzw. Schraubverbindung durch den Rahmen wurde auch eine Schlauderverbindung gerechnet. Basis der Berechnungen, die für Ein- und Mehrflügler Nachweise liefern, war neben den statischen Modellen des Leitfadens zur Montage der aktuelle Eurocode. ■

Die Fachschrift „Fenster richtig befestigen“ ist zum Preis von 42,50 Euro (zzgl. 7 Prozent MwSt. und Versand) im Online-Shop des Bundesverbandes Tischler Schreiner Deutschland erhältlich: www.tsd-onlineshop.de



Bild: monkeybusinessimages / iStock

Fahrten mit dem Mitarbeiter-PKW: Kommt es zum Schaden, ist das Risiko für den Betrieb sehr groß.

Kleine Gefälligkeit mit hohem Risiko

Wenn der Mitarbeiter mit dem eigenen PKW eine geschäftliche Erledigung übernimmt

Immer wieder kommt es vor, dass im Betriebsalltag die Anzahl der Betriebsfahrzeuge für die notwendigen Fahrten nicht ausreicht. Häufig nimmt der Chef dann das freundliche Angebot eines Mitarbeiters bzw. auch eines Auszubildenden an, eine solche Fahrt mit seinem privaten PKW zu übernehmen.

Doch Vorsicht: Kommt es auf einer solchen Fahrt zu einem Schadensfall, ist das Risiko sehr groß, dass der Betrieb diesen Schaden übernehmen muss.

Schäden an fremden Rechtssachen übernimmt in der Regel die Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters. Problematisch in einem solchen Fall ist in der Regel der Schaden, den der Mitarbeiter erleidet. Wird der Unfall nur leicht fahrlässig begangen, hat der Betrieb die Kosten für den Schaden am Fahrzeug des Mitarbeiters zu ersetzen. Das ist immer dann nicht kalkulierbar, wenn

für das Fahrzeug keine Vollkaskoversicherung besteht.

Risiko grundsätzlich ausschließen

Ein solches Risiko kann man nur ausschließen, wenn man die Nutzung von „Privatfahrzeugen“ für den Betrieb grundsätzlich ausschließt. Eine Alternative könnte hier nur bestehen, wenn sichergestellt ist, dass für das genutzte „Privatfahrzeug“ tatsächlich eine Vollkaskoversicherung besteht, und der jeweilige Selbstbehalt bekannt ist. Wegen der besonderen Beziehung von Betrieb und Arbeitnehmer ist das übliche Haftungsrisiko eines Arbeitnehmers bei der Ausführung der typischen Tätigkeiten im Arbeitsverhältnis beschränkt (Sonderfall: grob fahrlässig verursachte Schäden).

Regeln zur Haftungsmilderung

Die Rechtsprechung hat folgende Haftungsmilderungsregelungen entwickelt:

- Der Arbeitnehmer haftet bei leicht-

tester Fahrlässigkeit gegenüber dem Arbeitgeber nicht.

- Bei normaler (mittlerer) Fahrlässigkeit findet eine Aufteilung des Schadens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer statt. Dabei sind die Gesamtumstände abzuwägen unter Berücksichtigung von Schadensanlass und Schadensfolgen nach Billigkeitsgrundsätzen und Zumutbarkeitsgesichtspunkten.
- Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet der Arbeitnehmer voll. Es kann jedoch eine Haftungsmilderung in Betracht kommen, wenn das Arbeitnehmergehalt in einem deutlichen Missverhältnis zum Schadensrisiko der jeweiligen Tätigkeit steht.

Betriebsinhaber sollten eine solche Gefälligkeit also nur annehmen, wenn feststeht, dass eine Vollkaskoversicherung (mit bekanntem Selbstbehalt) besteht. ■

Autor: Martin Braun

Rahmenabkommen mit Nissan

Mitglieder sparen bis zu 36 Prozent

Vergünstigungen für Pkw und Nutzfahrzeuge: Attraktive Sonderkonditionen beim Kauf von Nissan-Neufahrzeugen sichert ein Rahmenabkommen von Montage Deutschland mit dem japanischen Autohersteller.

Mitgliedsbetrieben gewährt Nissan im Bereich der Nutzfahrzeuge im Rahmen eines gewerblichen Leasings Preisnachlässe zwischen 27 und 36 Prozent. Eine genaue Übersicht zeigt die Tabelle.

Modell	Preisnachlass mit Gewerbeleasing Plus
NV200 Kasten	32 %
NV300	34 %
NV400 L1	35 %
NV400 L1 ECO	27 %
NV400 L2, L3, L4	36 %
NT400 Cabstar	31 %



Ob der NV300 oder andere Nutzfahrzeuge von Nissan: Durch das Rahmenabkommen können Mitgliedsbetriebe von Montage Deutschland beim Fahrzeugkauf deutlich sparen.

Für Pkw räumt Nissan Mitgliedsbetrieben im Rahmen eines gewerblichen Leasings ebenfalls Nachlässe von bis zu 29 Prozent ein. Sie haben Fragen zu den Rahmenabkommen oder zur Mitgliedschaft bei Montage Deutschland? ■

Informationen erhalten Sie telefonisch unter 030-30 88 230 oder per E-Mail: info@montagedeutschland.de

Montage Deutschland Vorteile für Mitglieder

Werden Sie Mitglied in einer starken Gemeinschaft. Werden Sie Mitglied von Montage Deutschland.

Montage Deutschland bietet Ihnen:

- fachliche und kompetente Beratung in den Bereichen Technik, Recht, Betriebswirtschaft und Marketing
- vergünstigte Einkaufs- und Vertragsbedingungen (bspw. bei Fahrzeugen, beim Tanken)
- Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote – von kompakten Workshops bis hin zu intensiven Seminaren
- bundesweite Lobbyarbeit in Ihrem Interesse

Info: Montage Deutschland, Telefon: 030-30 88 230, www.montagedeutschland.de

Ästhetik beweist sich im Detail: FSB Fenstergriffe für schmale Profile.

Für all diejenigen, die Wert auf Stimmigkeit im Detail legen, ist es ein ästhetisches Ärgernis: Übliche Fenstergriffe harmonisieren leider nur unzureichend mit schmalen Profilen. Hier setzt FSB mit einer neuen Fenstergriff-Lösung an, die das gewohnte Rosettenmaß deutlich verschlankt. Ob korbogenförmig oder eckig, ob aufliegend oder flächenbündig: Die Rosette ragt nicht über die Glasleiste und fügt sich perfekt ins zurückhaltende Gesamtbild des Fensters.

Überarbeitung der technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 617

Starklösemittelhaltige Oberflächenbehandlungsmittel für Holzfußböden müssen ersetzt werden

Die technischen Regeln für Gefahrstoffe werden in unregelmäßigen Abständen im Hinblick auf Weiterentwicklungen überprüft, um sie entsprechend anzupassen. Die TRGS 617 „Ersatzstoffe für starklösemittelhaltige Oberflächenbehandlungsmittel für Parkett und andere Holzfußböden“ ist in einer überarbeiteten Fassung zuletzt im Januar 2013 veröffentlicht worden. Aufgrund neuer Erkenntnisse wird die technische Regel zu den gefährlichen Oberflächenbehandlungsmitteln zurzeit erneut überarbeitet. Die Neufassung soll Ende des Jahres 2016 veröffentlicht werden.

Aufgrund der großen Bedeutung der vorgesehenen – und sicherlich aus Arbeitsschutzgründen auch notwendigen – zu erwartenden Änderungen, möchten wir bereits heute auf die Neuerungen hinweisen, die künftig bei der Durchführung von Oberflächenbehandlungsmaßnahmen zu beachten sein werden. Auf diese Weise können sich Verarbeiter rechtzeitig darauf einstellen.

„Ausnahme von der Substitution“ entfällt

Vorgesehen ist, dass der bisherige Abschnitt 3.4 „Ausnahme von der Substitution“ gestrichen werden soll. Dieser Abschnitt sah bisher vor, dass es in Ausnahmefällen aufgrund besonderer Umstände unter der Beachtung entsprechend hoher Arbeitsschutzmaßnahmen zulässig war, starklösemittelhaltige und da-

mit auch gefährliche Oberflächenbehandlungsmittel in begründeten Ausnahmefällen einzusetzen. Dies wird künftig entfallen, sodass auf den Einsatz starklösemittelhaltiger Oberflächenbehandlungsmittel komplett verzichtet werden muss.

Im Hinblick auf die Verwendung wasserbasierter Oberflächenbehandlungsmaßnahmen wird die TRGS 617 den Hinweis enthalten, dass Produkte, die N-Methylpyrrolidon und/oder N-Ethylpyrrolidon enthalten, nicht mehr eingesetzt werden dürfen. Beide Stoffe sind als fruchtschädigend eingestuft. Die Hilfsstoffe sind bei modernen und hochwertigen wasserbasierten Oberflächenbehandlungssystemen auch nicht erforderlich. Von daher wird dringend empfohlen, sich bei den betreffenden Herstellern darüber zu informieren, ob die für die

Verarbeitung vorgesehenen wasserbasierten Oberflächenbehandlungssysteme frei von diesen Inhaltsstoffen sind.

Oximfreie Öle und Wachse

Vielfach wurden in Ölen und Wachsen Oxime (Butanonoxim, Acetonoxim und Pentanonoxim) als Hilfsstoffe eingesetzt. Erwartet wird, dass diese – zumindest Butanonoxim – als krebserzeugend angesehen werden und daher eine entsprechende Einstufung erfolgt. Der für die TRGS 617 zuständige Arbeitskreis ist der Meinung, dass auf Oxime verzichtet werden kann und muss. Daher wird dringend empfohlen, schon vor der Verarbeitung von Ölen und Wachsen sowie von Kombinationsprodukten darauf zu achten, dass diese oximfrei sind.

Der Arbeitgeber ist in erster Linie für die Einhaltung der Arbeitsschutzregeln verantwortlich und hat die sich verändernden Arbeitsschutz-Auflagen zu beachten. Die Verarbeitung der oben beschriebenen Produkte ist unnötig und sollte unterlassen werden, um Folgewirkungen zu vermeiden. ■

Autor: Norbert Strehle, für das Estrichlegerhandwerk, Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, Institut für Fußbodentechnik, Koblenz

Die technische Regel für Gefahrstoffe „Ersatzstoffe für starklösemittelhaltige Oberflächenbehandlungsmittel für Parkett und andere Fußböden“ (TRGS 617) wird derzeit überarbeitet und soll in neuer Fassung Ende des Jahres 2016 erscheinen.



Verdeckt liegendes Bandsystem von SIMONSWERK

ANZEIGE

TECTUS jetzt auch für überfälzte Holzhaustüren



Bild: Simonswerk

Für hochwertige Türen bietet SIMONSWERK mit dem komplett verdeckt liegenden Bandsystem TECTUS seit vielen Jahren eine umfassende Produktmarke mit zahlreichen Modellvarianten an.

Die Bandspezialisten haben die bewährte Serie um eine innovative Ausführung für überfälzte Holzhaustüren erweitert. Aufgrund der starken Nachfrage nach verdeckt liegenden Türbändern für den Einsatz an gefälzten Holzhaustüren hat SIMONSWERK die neue Modellausführung TECTUS TE 680 3D mit einem Belastungswert bis 160 kg entwickelt. Haustüren sind immer starken Beanspruchungen durch Witterungsein-

Das komplett verdeckt liegende Bandsystem TECTUS TE 680 3D bietet neue Möglichkeiten für die technische und optische Gestaltung von konventionellen Holzhaustüren.

flüsse, schwankende Temperaturen, Schlagregen und Windlasten ausgesetzt. Viele Bauherren bevorzugen gefälzte Eingangstüren und möchten aber auch nicht auf die flächenbündige Gestaltung der Tür verzichten.

Neues Doppeldichtungssystem

Zu den Vorzügen der Bandtechnik zählen die Überschlagstärken von 21 mm bis 27 mm und die umlaufende Dichtung: Sie bleibt im Überschlagbereich immer erhalten und wird im Bandbereich durch ein neues Doppeldichtungssystem fortgeführt. Weitere Vorteile sind die Montagefreundlichkeit, der 180 Grad Öffnungswinkel, die wartungsfreie Gleitlagertechnik und die komfortable 3D Verstellung. Sie ermöglicht eine stufenlose Justierung von jeweils +/- 3,0 mm zur Seite und Höhe sowie die Veränderung des Andrucks von +/- 1,0 mm. ■

www.simonswerk.de

Preisvorteile im Online-Shop

ANZEIGE

Nothegger Massiv – Holzschubladen und mehr

Nothegger Massiv – ein leistungsstarkes Unternehmen – produziert von der Holzschublade, Massivholzplatten, Gästezimmer ... bis hin zum Korpus mit insgesamt 115 Mitarbeitern an zwei Standorten Möbelfertigprodukte nach neuesten Technologien und unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit mit eigener 144 kW-Photovoltaik-Anlage bis hin zum firmeneigenen Sägewerk, wo täglich rund 15 Festmeter – ausschließlich FSC-zertifizierte Laubhölzer – verarbeitet werden. ■

Holen Sie sich Ihren Preisvorteil und bestellen Sie über unseren Shop. Ihren Zugang bekommen Sie bei Ihrem Fachhändler Ihrer Wahl.

Händlerverzeichnis unter www.nothegger-massiv.at



Bild: Kenishiroite / iStock

Im Onlineshop von Nothegger können Montagebetriebe hochwertige Möbelfertigprodukte schnell und preisvergünstigt bestellen.



Standort St. Ulrich / AT

Standort Raasdorf / SK

Änderungen für Unternehmen ab dem 1. Dezember 2016

Lohnnachweis wird digital

Arbeitgeber erhalten in diesen Tagen wichtige Post von ihrer Berufsgenossenschaft. Das Schreiben enthält die Zugangsdaten für den neuen digitalen Lohnnachweis, mit dem die Arbeitgeber zukünftig die Entgelte, Arbeitsstunden und die Anzahl der Beschäftigten zur Unfallversicherung melden. Der Lohnnachweis ist die Grundlage für die Berechnung des Beitrags zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Ab 1. Januar 2019 erfolgt die Meldung ausschließlich mit dem digitalen Lohnnachweis.



Bild: marcus_hoermann / Fotolia

Bislang geschah die Meldung mit Hilfe eines Formulars auf Papier oder online über das Extranet des Unfallversicherungsträgers. Der Vorteil der neuen Vorgehensweise: Der Arbeitgeber kann den Lohnnachweis nun direkt mit Hilfe seiner Software zur Entgeltabrechnung erstellen und verschicken. Das soll den Aufwand und das Risiko, Fehler bei der Datenübertragung zu machen, verringern. Bevor der erste digitale Lohnnach-

weis ausgefüllt wird, ist zunächst ein automatisierter Abgleich der Unternehmensdaten notwendig. So wird sichergestellt, dass nur Meldungen mit korrekter Mitgliedsnummer und veranlagten Gefahrtarifstellen übermittelt werden. Der Abruf erfolgt aus dem Entgeltabrechnungsprogramm, das im Unternehmen verwendet wird. Dieser Abruf muss aktiv durch den Nutzer angestoßen werden. Das kann ab 1. Dezember 2016 geschehen. Wenn Steuerberater oder an-

dere Dienstleister mit der Meldung beauftragt sind, sollten die entsprechenden Zugangsdaten an diese weitergeleitet werden.

In einer zweijährigen Übergangsphase ist der Lohnnachweis für die Beitragsjahre 2016 und 2017 zusätzlich zum digitalen Lohnnachweis in den bisher bekannten Verfahren – online, als Papiaerausdruck oder per Fax – abzugeben. ■

Aktuelle Umfrage

Deutsche verbinden gepflegte Berufskleidung mit professioneller Arbeit

Auftraggeber wünschen sich von Handwerkern in erster Linie Höflichkeit und Fachwissen. Das ist das Ergebnis einer aktuellen Online-Umfrage, die net-request im Auftrag eines großen deutschen Anbieters von Berufskleidung durchgeführt hat.

Von den 500 befragten Deutschen im Alter von 25 bis 65 Jahren hat rund ein Drittel (32 Prozent) in den letzten zwei Monaten mindestens einen Handwerker beschäftigt. Insgesamt 59 Prozent nahmen laut Umfrage im letzten Jahr die Hilfe eines Handwerkers in Anspruch. Demnach wird auch auf pünktliches Erscheinen viel Wert gelegt (98 Prozent). 91 Prozent freuen sich zudem über eine ge-

pflegte Erscheinung bzw. Berufskleidung und 95 Prozent wünschen sich, dass ein Handwerker keinen Schmutz hinterlässt. Die Hälfte aller Befragten schließt zudem von der Berufskleidung auch auf eine professionelle Arbeitsweise. 86 Prozent sind der Meinung, dass Handwerker mit einheitlicher Berufskleidung deutlich professioneller wirken. ■



Bild: masekoo99 / iStock

So besser nicht: Saubere Berufskleidung ist für viele ein wichtiges Kriterium bei der Beurteilung von Handwerkern.

Impressum

Herausgeber | Montage Deutschland

Redaktion | Martin Paukner (Hauptgeschäftsführer), Jens Südmeier (js), Monika Dieckmann (die), Littenstraße 10, 10179 Berlin, Tel.: 030-30 88 230, Fax: 030-30 88 23 42, www.montagedeutschland.de

Gestaltung | Kirsten Hilgers, Mönchengladbach

Auflage | 18.000 Exemplare

Titelbild | Pixland